

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 292/2013

Sitzung vom 27. November 2013

### 1336. Motion (Kinder- und Jugendhilfegesetz [KJHG], Kleinkinderbetreuungsbeiträge: Verfahren)

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Willy Haderer, Unterengstringen, und Christoph Ziegler, Elgg, haben am 30. September 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Bestimmungen aufzunehmen, welche die heute gültigen Beträge bezüglich anerkannter Lebenskosten und Kinderzuschläge, Einkommensfreigrenze sowie Vermögensfreigrenze wieder auf die bis 31. Dezember 2012 gültigen Ansätze reduziert.

#### *Begründung:*

Der Regierungsrat hat auf Grund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Verordnung über die Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) am 1. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 geändert. Die Veränderung in Zahlen für die KKBB:

	2012	2013
<i>Einkommensfreigrenze in Franken</i>		
Alleinstehende Elternteile	18 600	41 500
Andere Elternteile	25 600	57 300
Kinderzuschlag 1. u. 2. Kind	3 900	12 400
Kinderzuschlag 3. u. 4. Kind	3 900	9 000
Kinderzuschlag jedes weitere Kind	3 900	5 800
<i>Vermögensfreigrenze</i>		
Alleinstehende Elternteile	25 000	75 000
Andere Elternteile	35 000	120 000

Mit der Festlegung der anerkannten Lebenskosten gemäss Ergänzungsleistungen wird die Anzahl von Bezugsberechtigten massiv erweitert. Die Kostensteigerung für die Gemeinden ist enorm. Gleichzeitig konnte keine Entlastung bei den Sozialhilfebeträgen festgestellt werden, weil sich die erweiterte Gruppe von Bezugsberechtigten gar nicht in dieser Zielgruppe befindet. Die vom Regierungsrat prognostizierte Kostensteigerung bei den Gemeinden von rund 6,1 Mio. Franken alleine für die KKBB fällt wesentlich höher aus. Teilweise handelt es sich dabei um eine Steigerung in der Höhe von einem bis mehreren Steuerprozenten.

Mit dieser Verordnung wurde ein Ergänzungsleistungssystem für Eltern mit Kleinkindern geschaffen, welches finanziell vollumfänglich durch die Gemeinden getragen werden muss. Für die Gemeinden ist diese Kostensteigerung nicht akzeptabel.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Linda Camenisch, Wallisellen, Willy Haderer, Unterengstringen, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Neuerlass des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) wurden die finanziellen Leistungen an den gegenwärtigen Stand der Lebenskosten angepasst. Die unter dem früheren Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 geltenden Beiträge für den Lebensbedarf waren seit der Einführung im Februar 1992 nie angepasst worden, obschon die Lebenskosten seither um 27,8% gestiegen sind.

In der geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung werden die Lebenskosten in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen der AHV und IV und die kantonalen Zusatzleistungen festgesetzt (KJHG und Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21. November 2012 [AKV, LS 852.13]). Die Neuregelung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) sollen Eltern mit Kleinkindern ermöglichen, sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen, um nicht bereits kurz nach der Geburt eines Kindes aus wirtschaftlichen Gründen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen. Diese Zielsetzung der KKBB hat sich mit dem KJHG nicht geändert. Mangels einer Anpassung an die gestiegenen Lebenskosten wurde allerdings die bisherige Ausgestaltung der Beiträge gemäss Jugendhilfegesetz mit jedem Jahr wirkungsloser, da Eltern allein infolge der Teuerung keine Beiträge mehr erhielten.

Die in der Begründung der Motion aufgeführten Einkommensfreigrenzen 2012 (richtig: Einkommensgrenzen) entsprechen nicht den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Ansätzen, da in den Lebenskosten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils die Kosten des ersten Kindes enthalten waren. Dafür wurden zusätzliche Mietkosten von höchstens Fr. 13 100 angerechnet. Diese sind seit 1. Januar 2013 im Betrag der Einkommensgrenzen enthalten. Bei einer Umsetzung der Werte gemäss Motion würden deshalb noch tiefere Beiträge ausgerichtet, als dies mit der früheren Gesetzgebung gemäss Jugendhilfegesetz der Fall war.

Die Inkraftsetzung des KHJG hatte zur Folge, dass deutlich höhere KKBB-Beiträge ausgerichtet werden, als dies geplant war. Deshalb wurden bereits Massnahmen eingeleitet (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 259/2013 betreffend Kleinkinderbetreuungsbeiträge [KKBB]).

Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der KKBB ist der Regierungsrat zusätzlich bereit, rasch wirksame Massnahmen zur Senkung der Kosten treffen. Zu diesem Zweck wird eine Änderung der AKV vorbereitet, die Anfang 2014 beschlossen und so rasch als möglich umgesetzt werden soll.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 292/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**